

GESUCHSFORMULAR SCHICHTARBEIT FÜR BAUBETRIEBE

Dieses Gesuchsformular ist vom Baubetrieb, der in Schicht arbeiten will, komplett auszufüllen und spätestens zwei Wochen vor Arbeitsbeginn bei der zuständigen Paritätischen Berufskommission einzureichen (Adressen der PBK: vgl. Anhang, Kopie aus Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des LMV 2000 vom 10. November 1998). Grundlage für die Beurteilung dieses Gesuches bildet die Schichtarbeitsrichtlinie vom 23. September 1998. Für die Begründung des Gesuches sind insbesondere die Ziffern 3.1 - 3.3 der Schichtarbeitsrichtlinie zu beachten. Weitere Exemplare sind bei jeder Paritätischen Berufskommission erhältlich oder bei der Schweizerischen Paritätischen Berufskommission (Adressen vgl. obenstehender Hinweis)

1. ANGABEN ZUR FIRMA (GESUCHSTELLERIN) (INKL. ADRESSE)

.....
.....
.....
.....

Kontaktperson:

Tel: Telefax:

2. ANGABEN ZUM BAUOBJEKT

2.1 BESCHREIBUNG DES BAUOBJEKTES (stichwortartig)

.....
.....
.....

2.2 ARBEITSGATTUNG

Hochbau Tiefbau Strassenbau

2.3 BAUHERR

.....

2.4 BAUBEGINN

Datum: (Der Baubeginn ist: definitiv provisorisch)

2.5 VORAUSSICHTLICHES BAUENDE

Datum:

3. OBJEKTSPEZIFISCHE NOTWENDIGKEIT DER SCHICHTARBEIT (BEGRÜNDUNG)

Hinweis: Es ist nachweislich vom Unternehmer - allfällig unter Beilage schriftlicher Dokumente - aufzuzeigen, dass die von ihm geplante Schichtarbeit gemäss den Vorgaben in der Schichtarbeitsrichtlinie notwendig ist. Bauzeitvorgaben, die nicht auf einer objektspezifischen Notwendigkeit beruhen, stellen keinen Grund für Schichtarbeit dar (vgl. dazu Ziffer 3.1.3 der Schichtarbeitsrichtlinie).

Begründung:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Dokumente in der Beilage:.....

.....

.....

3. SCHICHT- UND EINSATZPLANUNG

3.1 ANZAHL SCHICHTEN

zwei Schichten drei Schichten¹

3.2 BEGINN / ENDE / PAUSE DER GEPLANTEN SCHICHTEN²

1. Schicht: Beginn: Ende: Pause³:

2. Schicht: Beginn: Ende: Pause:

3. Schicht: Beginn: Ende: Pause:

¹ Für drei- und mehrschichtige Arbeit ist vorgängig eine arbeitsgesetzliche Bewilligung, welche Voraussetzung für die Genehmigung der Schichtarbeit durch die PBK bildet, bei der kantonalen Behörde einzuholen (vgl. dazu Ziffer 3.3.1 Schichtarbeitsrichtlinie und Arbeitsgesetz)

² Für Nacharbeit ist eine arbeitsgesetzliche Bewilligung bei der kantonalen Behörde einzuholen (vgl. Ziffer 3.3.1 Schichtarbeitsrichtlinie). Nacharbeit bedeutet Arbeit, die ausserhalb folgender Zeiträume liegt: 0600 - 20.00 Uhr (November - Februar) 0500 - 2000 Uhr (März - Oktober); vgl. Art. 121 Verordnung II zum Arbeitsgesetz. Es besteht überdies die Möglichkeit für Betriebe die Grenzen der Tagesarbeit zu verschieben (vgl. Art. 23 Arbeitsgesetz).

³ Die Minimaldauer der notwendigen Pausen gemäss Art. 15 ArG ist zu beachten.

3.3 EINGESETZTE ARBEITNEHMER (NAME, VORNAME & FUNKTION)

Schichtgruppe 1	Schichtgruppe 2
------------------------	------------------------

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Schichtgruppe 3	Schichtgruppe 4
------------------------	------------------------

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

3.4 DAUER DER SCHICHTARBEIT

Datum: von..... bis

3.5 SCHICHTWECHSEL

Nach welcher Dauer ist geplant die Schichten zu wechseln, d.h. nach welchem Zeitraum werden die eingesetzten Arbeitnehmer (Schichtbelegschaft) in eine andere Schicht umgeteilt.⁴

Nach Wochen

.....
(Ort (Datum)

.....
(Firmenstempel / Unterschrift)

⁴ Ein Schichtwechsel ist aufgrund des ArG spätestens nach sechs Wochen vorzunehmen (Art. 47 ArV I)
llsbvak01lagplspkldoks199_04_06_rs_schicht_baubet.doc